

Stadtgemeinde Völkermarkt
Hauptplatz 1 9100 Völkermarkt
Tel: 04232 2571
E-Mail: voelkermarkt@ktn.gde.at



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 17. Dezember 2024, Zl. 851/D/17722/2024 XIII, mit der Kanalanschlussbeiträge ausgeschrieben werden (Kanalanschlussbeitragsverordnung 2025)

Gemäß §§ 11 bis 18 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt geändert durch LGBl. 74/2024 in Verbindung mit § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024 wird verordnet:

§ 1

Ausschreibungs- und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Errichtungskosten der Kanalisationsanlage Völkermarkt wird ein Kanalanschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt festgelegten Kanalentsorgungsbereich der Kanalisationsanlage Völkermarkt.

§ 2

Abgabegenstand

Der Kanalanschlussbeitrag ist für jene Gebäude oder befestigten Flächen zu entrichten, für die rechtskräftig ein Anschlussauftrag oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

§ 3

Ausmaß

- (1) Die Höhe des Kanalanschlussbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten für das anzuschließende Bauwerk oder die anzuschließende befestigte Fläche mit dem Beitragssatz.
- (2) Die Zahl der Bewertungseinheiten ist nach den in der Anlage II zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Ansätzen zu ermitteln.

§ 4

Beitragssatz

Der Beitragssatz wird pro Bewertungseinheit mit € 2.900,-- einschließlich 10 % Umsatzsteuer festgesetzt.

§ 5

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung des Kanalanschlussbeitrages sind die Eigentümer des Gebäudes oder der befestigten Flächen verpflichtet.
- (2) Die Grundeigentümer haften – sofern sie nicht selbst Abgabenschuldner sind – für den Kanalanschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 6
Gleichstellungsklausel

Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 20. Dezember 2001, Zl. K-1108-713 XIII, außer Kraft.
- (3) Elektronisch kundgemacht am 19. Dezember 2024.

Der Bürgermeister:

Markus Lakounigg, MBA